

Verhandlungsschrift

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates** am 25. November 2024

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Böheimkirchen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19. November 2024 durch Einzelladung per Mail

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Franz Haunold
Vizebürgermeister Franz Gugerell

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. GGR Ing. Florent Ademaj MBA | 2. GGR Peter Damböck |
| 3. GGR Mag. Petra Graf MLS | 4. GGR Mag. Karl Herzberger |
| 5. GGR Martin Horacek | 6. GGR Ing. Jakob Primixl |
| 7. GR Martin Aichinger | 8. GR Angelika Bernhard MA |
| 9. GR Margareta Dorn-Hayden | 10. GR Mag. (FH) Johann Friedl |
| 11. GR Agnes-Elisabeth Gareiß | 12. GR Ing. Christoph Großsteiner MA MSc |
| 13. GR Franz Haubenwallner | 14. GR Martin Koch |
| 15. GR Ing. Christian Kreuzeder | 16. GR Barbara Lashofer |
| 17. GR Mag. Ingrid Posch | 18. GR Gabriele Schön |
| 19. GR Andrea Schwinski | 20. GR Ing. Johannes Spangel |
| 21. GR Philip Szirota | |

Entschuldigt abwesend:

1. GGR Sandra Oberrauter
2. GR Beate Raith

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Franz Haunold

Schriftführer: Amtsleiter Franz Erasmus

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer und Zuhörerinnen und eröffnet die Sitzung mit folgender

Tagesordnung

- Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls
- Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme des Gebarungsberichtes der KG
- Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2023 der KG
- Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme der Aufgabenübertragung der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme des Rückübertragungsvertrages der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme der Übertragung der Darlehen von der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme der Auflösung der KG
- Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über die Aufgabenübertragung der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Rückübertragungsvertrag der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Darlehen von der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der KG
- Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über die Gebarungsberichte
- Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2025
- Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses im Finanzierungshaushalt
- Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über Subventionen
- Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung zur Gründung des Gemeindeverbandes Musikschule Klangregion Böheimkirchen
- Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über eine Anpassung der Satzung des Gemeindeverbandes Musikschule Klangregion Böheimkirchen
- Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über eine Löschungserklärung in der KG Böheimkirchen
- Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Furth bei Außerkasten in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen
- Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigung der Wahlbehörden bei der Gemeinderatswahl 2025
- Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung eines Mietvertrages
- Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über eine Prekariumsvereinbarung in der KG Böheimkirchen
- Punkt 23: Berichte des Bürgermeisters
- Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über die Abschreibung von offenen Forderungen
- Punkt 25: Beratung und Beschlussfassung über Verträge betreffend der PV-Anlage auf dem Vereinshaus des Sportvereines Böheimkirchen
- Punkt 26: Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss für einen flächendeckenden Glasfaserausbau
- Punkt 27: Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
- Punkt 28: Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten

Punkt 1: Genehmigung des letzten Protokolls

Da jede Fraktion je eine Abschrift der letzten Protokolle Nr. 33 und Nr. 33a der Sitzung des Gemeinderates vom 02. September 2024 erhalten hat, wird auf die Verlesung einvernehmlich verzichtet. Nachdem keine schriftlichen Änderungswünsche eingelangt sind, gelten diese Protokolle als genehmigt und werden von jeder Fraktion unterfertigt.

Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme des Gebarungsberichtes der KG

Berichterstatter: GR Ingrid Posch

Bürgermeister Haunold berichtet, dass am 13.11.2024 eine Gebarungsprüfung der KG durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde stattgefunden hat. Dem Gemeinderat wird dieser Bericht von der Ausschussvorsitzenden, Ingrid Posch zur Kenntnis gebracht. Die Zahlungswegsummen wurden mit den Buchhaltungsunterlagen verglichen und die Rechnungen wurden stichprobenartig überprüft. Dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes Der Gemeinderat möge diesen Gebarungsbericht der KG zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2023 der KG

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird der Jahresabschluss 2023 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Bürgermeister erläutert die wichtigsten Positionen im Jahresabschluss. Die Summe der Aktiva und Passiva beträgt per 31.12.2023 € 7.405.908,91. Der Jahresverlust beträgt € 96.369,72. Im Geschäftsjahr 2023 hat die Marktgemeinde Böheimkirchen an die Marktgemeinde Böheimkirchen Orts- und Infrastruktur-Kommanditgesellschaft Transferzahlungen in der Höhe von € 252.356,49 getätigt. Die geleisteten Transferzahlungen dienen der Liquidität der Orts- und Infrastruktur-Kommanditgesellschaft im laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von vorgetragenen, laufenden und zukünftigen Verlusten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2023 der KG zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme der Aufgabenübertragung der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Die Auftrags- und Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung der Grundstücke Nr. 43 und 16/2, EZ 313 KG Böheimkirchen und 221/2 EZ 258 KG Böheimkirchen, sowie dessen Vermietung soll unter Berücksichtigung der Adaptierung des Artikels 34 Budgetbegleitgesetz 2001 hinsichtlich der Rückabwicklung von Ausgliederungen und Aufgabenübertragungen abgeändert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme des Rückübertragungsvertrages der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Die Grundstücke Nr. 43 und 16/2, EZ 313 KG Böheimkirchen und 221/2 EZ 258 KG Böheimkirchen sollen mittels vorliegendem Rückübertragungsvertrag in das Eigentum der Marktgemeinde Böheimkirchen rückübertragen werden. Dieser Vertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diesen Rückübertragungsvertrag zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme der Übertragung der Darlehen von der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Die bestehenden Darlehen sollen an die Marktgemeinde Böheimkirchen übertragen werden: Mittelschule 00001-172-859 mit einem Stand von € 301.634,02 per 31.12.2024,

Volksschule 00540-006-318 mit einem Stand von € 981.624,14 per 31.12.2024,
Volksschule 00540-023-735 mit einem Stand von € 229.307,12 per 31.12.2024 und
Liegenchaftsankäufe 00540-021-236 mit einem Stand von € 200.000, -- per 31.12.2024.
Alle Darlehen wurden bei der Bawag P.S.K. aufgenommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Übertragung der Darlehen zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über die Kenntnisnahme der Auflösung der KG

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Bürgermeister Haunold berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass, nachdem alle erforderlichen Beschlüsse gefasst wurden, die Marktgemeinde Böheimkirchen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft per 31.12.2024 aufgelöst werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Auflösung der KG zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über die Aufgabenübertragung der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Die Auftrags- und Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung der Grundstücke Nr. 43 und 16/2, EZ 313 KG Böheimkirchen und 221/2 EZ 258 KG Böheimkirchen, sowie dessen Vermietung soll unter Berücksichtigung der Adaptierung des Artikels 34 Budgetbegleitgesetz 2001 hinsichtlich der Rückabwicklung von Ausgliederungen und Aufgabenübertragungen abgeändert werden. Daher fallen diese Aufgaben wieder zur Marktgemeinde Böheimkirchen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Aufgabenübertragung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Rückübertragungsvertrag der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Die Grundstücke Nr. 43 und 16/2, EZ 313 KG Böheimkirchen und 221/2 EZ 258 KG Böheimkirchen sollen mittels vorliegendem Rückübertragungsvertrag in das Eigentum der Marktgemeinde Böheimkirchen rückübertragen werden. Dieser Vertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diesen Rückübertragungsvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Darlehen von der KG an die Marktgemeinde Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Die bestehenden Darlehen sollen an die Marktgemeinde Böheimkirchen übertragen werden: Mittelschule 00001-172-859 mit einem Stand von € 301.634,02 per 31.12.2024, Volksschule 00540-006-318 mit einem Stand von € 981.624,14 per 31.12.2024, Volksschule 00540-023-735 mit einem Stand von € 229.307,12 per 31.12.2024 und Liegenschaftsankäufe 00540-021-236 mit einem Stand von € 200.000, -- per 31.12.2024. Alle Darlehen wurden bei der Bawag P.S.K. aufgenommen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Übertragung der Darlehen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der KG

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Bürgermeister Haunold berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass, nachdem alle erforderlichen Beschlüsse gefasst wurden, die Marktgemeinde Böheimkirchen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft per 31.12.2024 aufgelöst werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auflösung der KG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über die Gebarungsberichte

Berichterstatter: GR Ingrid Posch

Bürgermeister Haunold berichtet, dass am 17.10.2024 eine unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat. Zu diesem Zeitpunkt waren allerdings die Bediensteten der Buchhaltung auf einem Weiterbildungskurs. Daher fand am 13.11.2024 eine neuerliche Prüfung der Gemeindegebarung statt. Beide Berichte werden durch die Ausschussvorsitzende, GR Posch Ingrid vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Bar- und Kassenstände wurden am 13.11.2024 mit den Buchhaltungsunterlagen verglichen. Weiters wurden Belege stichprobenartig geprüft. Dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Der Voranschlag 2025 wurde präsentiert und die wesentlichen Punkte besprochen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Gebarungsberichte zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2025

Berichterstatter: Vzbgm. Franz Gugerell

Der Voranschlag für das Jahr 2025 wurde so wie in den vergangenen Jahren vorbereitet und mit dem Finanzausschuss im Vorfeld durchgesprochen.

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2025 lag in der Zeit vom 08.11.2024 bis 22.11.2023 zur allgemeinen Einsicht auf. Es wurden hierzu keine Stellungnahmen abgegeben.

Die einzelnen Gruppen werden vorgetragen und die bedeutenden Ansätze erläutert.

Der Finanzierungshaushalt beinhaltet in der operativen Gebarung einen positiven Saldo von € 1.751.300, -- und in der investiven Gebarung einen negativen Saldo von € 5.075.800, --. Der negative Nettofinanzierungssaldo beträgt daher € 3.324.500, --. Die Finanzierungstätigkeit weist einen Saldo von € 2.662.400, -- aus. Daher beträgt der Saldo des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung € -662.100, --.

Der Gesamtbetrag der Darlehensaufnahmen 2025 ist mit € 3.982.300, -- ausgewiesen.

Die Summe der Erträge im Ergebnishaushalt beträgt € 14.343.000, --, die Summe der Aufwendungen € 14.254.600, --. Daher wird ein positives Nettoergebnis von € 88.400, -- ausgewiesen. Nach Zuzählung der Haushaltsrücklagen von € 669.400, -- beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen € 757.800, --.

Im Schuldendienst sind Tilgungen in der Höhe von € 1.319.900, -- vorgesehen. Die Gesamtverschuldung beträgt am 31.12.2025 € 18.226.100, --.
Zusätzlich wird auf folgende Beilagen verwiesen: Vorbericht, Querschnitt, Haushaltspotential, Nachweis der Investitionstätigkeit, Personaldaten iSdÖStp, Nachweis über Transferzahlungen, Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, Nachweis über hausinterne Vergütungen, Rückstellungsspiegel, Dienstpostenplan, Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer, MFP – Ergebnis-, Finanzierungshaushalt und Schuldenentwicklung.

Wortmeldungen: Bgm. Haunold, GGR Herzberger, GR Dorn-Hayden

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025 mit sämtlichen Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Herzberger verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses im Finanzierungshaushalt

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet der Bürgermeister, dass der Überschuss des Finanzierungshaushaltes zur Bedeckung der Investitionen verwendet wird. Sollte danach noch immer ein Überschuss vorhanden sein, soll dieser auf die jeweilige Rücklage zugeführt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dieser Vorgangsweise beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vzbgm. Gugerell verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über Subventionen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Folgende Subventionsansuchen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:
TEK Böheimkirchen, Förderung für 3er Platz, € 3.000, --

Freiwillige Feuerwehren im Gemeindegebiet, € 34.170,20
ElektroMobil Böheimkirchen, € 2.500, --
BöKiz Böheimkirchen, € 2.000, --
Blasmusik Böheimkirchen, Ankauf Ausstattung, € 5.000, --
Sportunion Böheimkirchen, jährliche € 9.000, --
Mozartchor Böheimkirchen, Jugendförderung 2024, € 700, --

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Subvention beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vzbgm. Gugerell und GGR Herzberger betreten den Sitzungssaal wieder.

Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung zur Gründung des Gemeindevorstandes Musikschule Klangregion Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Für die Zusammenlegung des „Gemeindevorstandes der Musikschule Perschlingtal“ und des „Gemeindevorstandes der Regionalmusikschule Böheimkirchen-Kasten-Kirchstetten“ zum „Gemeindevorband Musikschule Klangregion Böheimkirchen“ ab 01. Jänner 2025 liegt eine dementsprechende Vereinbarung vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Vereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über eine Anpassung der Satzung des Gemeindevorstandes Musikschule Klangregion Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Aufgrund der geplanten Zusammenlegung des Gemeindevorstandes der Regionalmusikschule Böheimkirchen-Kasten-Kirchstetten mit dem Musikschulverband Perschlingtal zum Gemeindevorband Musikschule Klangregion Böheimkirchen wurde die Satzung nochmals überarbeitet. Diese wird dem Gemeindevorstand vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Gemeindevorstandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband Musikschule Klangregion Böhheimkirchen" (Kurzbezeichnung: „Klangregion Böhheimkirchen") und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Böhheimkirchen.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Böhheimkirchen
2. Kasten bei Böhheimkirchen
3. Kirchstetten
4. Michelbach
5. Pyhra
6. Stössing

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der "Musikschule Klangregion Böhheimkirchen“.

§4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind (S 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann

§5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
 - 1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes,
 - 2 Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 - 3 Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters und der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,
 - 4 Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz,
 - 5 Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der von jeder einzelnen verbandsangehörigen Gemeinde vorzuschlagenden Vorstandsmitglieder beträgt für die Gemeinden Böheimkirchen und Pyhra je 3 Gemeinderäte, für die Gemeinden Kasten, Kirchstetten, Michelbach und Stössing je 2 Gemeinderäte. Die Sitze des Verbandsobmannes und dessen Stellvertreters sind auf die entsendende Gemeinde anzurechnen.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 - 1 Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 - 2 Erlassung von Verordnungen,
 - 3 Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 - 4 Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 - 5 Aufnahme ständiger Bediensteter sowie nicht ständiger Bediensteter (Werkverträge) des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule,
 - 6 Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von EUR 3.000 netto übersteigen,
 - 7 Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
 - 8 Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - 1 Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen.
 - 2 der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von EUR 3.000 netto nicht übersteigen,
 - 3 Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der „Musikschule Klangregion Böhheimkirchen“ bestellt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen, Vorauszahlungen gemäß § 12 der Satzung) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen.
- (2) Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (3) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist aufgrund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (4) Als Grundlage zur Berechnung der Kosten dient diejenige Zahl, welche dem Stand der Unterrichtseinheiten des Kostenvoranschlages zugrunde liegt.
Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes (Fehlbetrages) auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt
 - a) in den Kalenderjahren 2025 bis 2027: vorerst durch einen Fixbetrag, der von den Verbandsgemeinden Michelbach, Pyhra und Stössing im Jahr 2025 in der Höhe von € 1300, im Jahr 2026 in der Höhe von € 1500 und im Jahr 2027 in der Höhe von € 1700 je Unterrichtseinheit der jeweiligen Gemeinde im abgelaufenen Rechnungsjahr aufzubringen ist. Der nach diesem Abzug noch offene Fehlbetrag ist sodann auf die übrigen Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Anzahl der im abgelaufenen Rechnungsjahr in diesen Verbandsgemeinden jeweils abgehaltenen Unterrichtseinheiten aufzuteilen. Erreicht der nach diesen Vorgaben von den Verbandsgemeinden Böhheimkirchen, Kasten und Kirchstetten aufzubringende Betrag in den Kalenderjahren 2025 bis 2027 nicht den jeweils festgelegten Fixbetrag der Gemeinden Michelbach, Pyhra und Stössing (2025: € 1300, 2026: € 1500, 2027: € 1700

je Unterrichtseinheit), so hat die Kostentragung in diesem Jahr einheitlich nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß lit. b. zu erfolgen.

- b) ab dem Kalenderjahr 2028: nach dem Verhältnis der Anzahl der im abgelaufenen Rechnungsjahr in den einzelnen Verbandsgemeinden jeweils abgehaltenen Unterrichtseinheiten.

(5) Sofern dem bisherigen Gemeindeverband „Musikschulverband Perschlingtal“ für das Schuljahr 2024/25 Musikschulförderungen des Landes NÖ zugesagt und somit in weiterer Folge im Budgetjahr 2025 (4 Quartalsraten) durch das MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich ausgeschüttet werden, sind diese Mittel aufgrund des Zusammenschlusses und der Gesamtrechtsnachfolge des übernehmenden Verbandes „Regionalmusikschule Böheimkirchen-Kasten-Kirchstetten“ vollständig und ohne Verzug in das Vermögen des Gemeindeverbandes „Klangregion Böheimkirchen“ einzubringen.

- (6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12 der Satzung) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsaufwand zu ersetzen.
- (7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten, die in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende Februar, Mai, August und November zur Zahlung fällig sind.
- (2) Der Ermittlung der Höhe des von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 4 der Satzung aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Lehrpersonal

- (1) Die im Schuljahr 2024/2025 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) des Musikschulverbandes Perschlingtal werden im Rahmen des durch den Zusammenschluss bedingten Betriebsüberganges 2025 in den Personalstand des Gemeindeverbandes „Klangregion Böheimkirchen“ in ein unbefristetes Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen und erhalten auf den Dienstgeber „Gemeindeverband Musikschule Klangregion Böheimkirchen“ lautende Dienstverträge.
- (2) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden

Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung. Im Dienstvertrag ist für jeden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) je nach Verwendungsschwerpunkt als Dienstort Böheimkirchen (3071, Am Berg 4) oder Wald (3144, Kometenweg 1) vorzusehen.

- (3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Verträge (z.B. Werkverträge) nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit der Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (4) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind – auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes – von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung zu tragen.
- (6) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung anzuwenden.

§ 14

Verwaltungspersonal

- (1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.
- (2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
 - a) Zweck der Überlassung,
 - b) Beginn und Ende der Überlassung,
 - c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der ÜberlassungFür diese Vereinbarung ist der Vorstand des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- (3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von der überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- (4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind vierteljährlich der überlassenden Gemeinde vom Musikschulverband zu

refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.

- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 bleibt es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweiligen Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 sinngemäß Anwendung.
- (6) Bei Auflösung des Verbandes kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß zur Anwendung.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Die mit Beitritt der Marktgemeinden Michelbach, Pyhra und Stössing eingebrachten Sachwerte der Musikschule „Perschlingtal“ (Einrichtung, Musikinstrumente, Noten etc.) werden mit Inkrafttreten der Satzungsänderung (1. Jänner 2025) vom Gemeindeverband „Musikschule Klangregion Böhheimkirchen“ übernommen.
- (2) Für das Bereitstellen der für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (z.B. Kindergärten, Schulgebäude, Musikschulheime sowie Klaviere) trägt jede Gemeinde selbst die Kosten. Dem Musikschulverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.
- (3) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Einrichtung, Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - für die Dauer der Abwicklung im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der

Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 der Satzung.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Wortmeldungen: Vzbgm. Gugerell, GGR Herzberger, GR Dorn-Hayden

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Satzung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über eine Löschungserklärung in der KG Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird berichtet, dass Familie Monika und Stefan Gugerell, Blumenfeld 18, 3071 Böheimkirchen für das Grundstück Nr. 949/1, EZ 1220, KG 19412 Böheimkirchen um Löschung des Wiederkaufsrechts für die Marktgemeinde Böheimkirchen ersucht. Die Bedingungen (Anzeige des Baubeginnes) des Kaufvertrages wurden erfüllt. Die vorliegende Löschungserklärung wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Löschungserklärung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von öffentlichem Gut in

der KG Furth bei Außerkasten in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge von beabsichtigten Bauarbeiten in Furth ein Teilungsplan erstellt wurde.

Aufgrund des Teilungsplanes von Vermessung Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St.Pölten, GZ 12487-2024, vom 16.04.2024 wird das Trennstück „2“ des Grundstückes Nr. 88/1, EZ 99, KG Furth bei Außerkasten im Ausmaß von 9 m² und das Trennstück „3“ des Grundstückes Nr. 88/3, EZ 139, KG Furth bei Außerkasten im Ausmaß von 0 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Böheimkirchen, Grundstück Nr. 316, EZ 82, KG Furth bei Außerkasten unentgeltlich abgetreten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Übernahme von öffentlichen Gut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigung der Wahlbehörden bei der Gemeinderatswahl 2025

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Für die Gemeinderatswahl 2025 soll ein neuer Beschluss über die Entschädigungen getroffen werden.

Der Gemeindevorstand und dessen Stellvertreter erhalten zusammen € 100,--, jeder Sprengelwahlleiter und dessen Stellvertreter erhalten zusammen € 100,-- und jeder Beisitzer und dessen Ersatzbeisitzer erhalten zusammen € 100,--.

Diese Entschädigungen werden in Form von Böros ausbezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Höhe dieser Entschädigung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung eines Mietvertrages

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Bürgermeister Haunold berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt über den bestehenden Mietvertrag mit der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen, Bahnstraße 25, 2620 Neunkirchen für die Liegenschaft Zimmererweg 2/1,

3071 Böheimkirchen. Diese Räumlichkeiten wurden im Zuge des Baues des betreubaren Wohnen angemietet, damit die Genossenschaft eine Förderung des Landes Niederösterreich beanspruchen kann. Nun soll dieser Mietvertrag, unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Kündigung positiv beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über eine Prekariumsvereinbarung in der KG Böheimkirchen

Berichterstatter: Bgm. Franz Haunold

Das Grundstück Nr. 413/15, KG Böheimkirchen im Eigentum der Marktgemeinde Böheimkirchen entlang einiger Liegenschaften Am Kirchenweg wird derzeit nicht genutzt. Jedem angrenzenden Grundeigentümer wurde angeboten den öffentlichen Grund entlang seiner Liegenschaft zu nutzen. Familie Hössinger Stephanie und Jürgen, Familie Eisschill Sonja und Roman, Frau Eichinger-Kollermann Eva und Frau Preyler Heide haben bereits eine Prekariumsvereinbarung unterfertigt. Nun soll auch für Frau Körner Anita diese Vereinbarung beschlossen werden. Diese Vereinbarung ist ebenfalls jederzeit kündbar.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Prekariumsvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 23: Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister Haunold berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt über die e5 Auszeichnung am 28.11.2024, die Christbaumerstbeleuchtung im Landhaus am 28.11.2024, die Christbaumerstbeleuchtung am 29.11.2024 um 17:30 Uhr, das Kindertheater von Bö-Kulturell am 29.11.2024 um 16:00 Uhr, die Gemeindeweihnachtsfeier am 05.12.2024 um 19:00 Uhr, das Nikolauskonzert der Musikschule am 05.12.2024 um 18:00 Uhr, den Weihnachtsmarkt am 7. und 8.12.2024, den Vereinsneujahrsempfang am 08.01.2025, die Gemeinderatswahl am 26.01.2025, die nächste Ausgabe der Bö-Zeitung, die derzeitige Situation nach dem Hochwasser (Schadenskommissionen, Schwemmbauer Brücke, Kindergarten Stockhofstraße, Park, Roitner Wiese, Stege), die Aktion 16 Tage gegen Gewalt, die Bö-Weintaufe, die Einführung des neuen Pfandsystems am 01.01.2025, die Öffnung der Energiegemeinschaft für Private ab 01.01.2025 und die Vergabe des Umweltpreises an Michael Kietreiber.

GR Dorn-Hayden berichtet über den erhaltenen Staatspreis für den Park.

GR Graf lädt jeden Gemeinderat zum Tut Gut Vortrag am 26.11.2024 um 19:00 Uhr ein.

GR Posch berichtet vom Filmabend im Cafe Bachinger am 28.11.2024 um 19:30 Uhr.

Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über die Abschreibung von offenen Forderungen

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt und in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Punkt 25: Beratung und Beschlussfassung über Verträge betreffend der PV-Anlage auf dem Vereinshaus des Sportvereines Böheimkirchen

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt und in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Punkt 26: Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss für einen flächendeckenden Glasfaserausbau

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt und in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Punkt 27: Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt und in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Punkt 28: Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt und in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Vizebürgermeister Gugerell bedankt sich bei allen Gemeinderatsfraktionen für die gute Zusammenarbeit während der letzten Gemeinderatsperiode.

Da nichts mehr vorgebracht wird dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Dieses Protokoll mit der Nummer 34 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13.01.2025 genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat ÖVP

.....
Gemeinderat GRÜNE

.....
Gemeinderat FPÖ